

(Briefkopf der Weiterbildungsstätte)

## Z E U G N I S

### über den Erwerb der Sachkunde gem. Röntgenverordnung nach dem 1.3.2006

Herr/Frau (Titel, Vorname, Name): .....

Anschrift: .....

geb. am: ..... Geburtsort: .....

Approbationsdatum: ..... FA für .....

hat unter Nachweis von durch Studium und den Besuch von Strahlenschutzkursen nachgewiesenen Vorkenntnissen auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlen

am (Krankenhaus, Zentralinstitut bzw. Spezialabteilung, Praxis):

.....  
.....

vom: ..... bis zum: .....

Röntgenstrahlen gemäß R i c h t l i n i e "Fachkunde nach RöV" angewandt, dabei die rechtfertigende Indikation, technische Durchführung und Befundung unter besonderer Beachtung des Strahlenschutzes erlernt und somit die Sachkunde auf folgendem(n) Gebiet(en)/Teilgebiet(en) der Röntgendiagnostik erworben:

.....  
.....

Der Erwerb der erforderlichen Sachkunde war während der Gebietsweiterbildung zum Facharzt für ..... bzw. außerhalb einer Gebietsweiterbildung zeitlich und materiell sichergestellt.

Die jährlichen Unterweisungen nach § 36 RöV fanden statt am:

.....

Die unter meiner Anleitung, ständigen Aufsicht und Verantwortung durchgeführten und dokumentierten erforderlichen Anwendungszahlen und -zeiten gem. Richtlinie zur RöV sind in der nachfolgenden Anwendungstabelle und im beigegeführten Tätigkeitsbericht gem. Ziffer 4.2.1 Richtlinie zur RöV aufgeführt.

Im Tätigkeitsbericht dokumentierte Untersuchungen gem. Ziffer 4.2.1  
RiLi zur RÖV:

Anwendungsgebiet(e) gem. RÖV Richtlinie	Anwendungszeit(en) von - bis	Anzahl Untersuchungen			
		Gesamt- zahl	davon: Indikation	Technische Durchführung	Befundung

Die rechtfertigende Indikation, technische Durchführung und Befundung wurden hierbei in angemessener Gewichtung berücksichtigt.

Zusammenfassende Beurteilung über den Erwerb der Sachkunde:

.....  
 .....  
 .....

Theoretisches Wissen  
(Kenntnisse der physikalischen und biologischen  
Grundlagen der Strahlenanwendung)  
vermittelt durch:

Praktische Kenntnisse  
bei Anwendung vermittelt  
durch:

.....  
 (Titel, Vorname, Name in Druckbuchstaben)

.....  
 (Titel, Vorname, Name in Druckbuchstaben)

im Besitz der Fachkunde für:

im Besitz der Fachkunde für:

.....

.....

.....  
 (eigenhändige Unterschrift)

.....  
 (eigenhändige Unterschrift)

Berlin, den .....

## **Merkblatt: Sachkundezeugnis (nach 1.3.2006) - Auszüge aus "Fachkunde nach Röntgenverordnung"**

Die Anwendung der Vorschriften der "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen" (RöV) vom 18.06.2002 hat den Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Röntgenstrahlen zum Ziel. Art und Umfang des Schutzes wird im medizinischen Bereich insbesondere durch die Grundsätze der §§ 16, 23 und 25 RöV bestimmt. Danach ist in Übereinstimmung mit der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) gefordert:

- Rechtfertigung der Anwendung
- Optimierung der Expositionsbedingungen und
- Begrenzung der Strahlenexposition auf das dringend erforderliche Maß.

Um diese Forderungen zu gewährleisten, müssen Personen, die eigenverantwortlich Röntgenstrahlen in der Medizin/Zahnmedizin anwenden, als Strahlenschutzbeauftragte oder nach § 13 RöV tätig sind, die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 18 a RöV besitzen.

Die Fachkunde des Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten im Strahlenschutz ist im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens nach §§ 3, 4 RöV nachzuweisen. Der Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Strahlenschutzbeauftragten ist auch im Rahmen seiner Bestellung zu erbringen (§ 13 Abs. 2 RöV).

### **Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte müssen besitzen:**

- Strahlenschutzverantwortliche nach § 13 RöV (Betreiber von Röntgeneinrichtungen) soweit sie als Ärzte den Betrieb der Röntgeneinrichtung selbst leiten oder beaufsichtigen.
- Strahlenschutzbeauftragte
- Ärzte, die, ohne Strahlenschutzbeauftragte zu sein, Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen nach § 23 RöV anwenden oder nach § 24 Nr.1 RöV die Anwendung festlegen.

### **Sachkunde**

Die Sachkunde ist grundsätzlich an Institutionen im Geltungsbereich der RöV zu erwerben. Diese Institutionen werden im Land Berlin von der Ärztekammer Berlin bestimmt. Der Erwerb der Sachkunde außerhalb des Geltungsbereichs der RöV und an nicht zugelassenen Institutionen wird ganz oder teilweise anerkannt, wenn er den Grundsätzen dieser Richtlinie entspricht. Die Sachkunde kann während der Weiterbildung im entsprechenden Gebiet oder Schwerpunkt erworben werden. Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nachzuweisen.

### **Zeugnisse über den Erwerb der Sachkunde für Ärzte**

Es empfiehlt sich, nach Abschluss des Erwerbs der Sachkunde auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet oder schon bei Abschluss des Erwerbs der Sachkunde auf Teilgebieten ein Zeugnis zu erstellen bzw. zu verlangen, aus dem die nach Landesrecht zuständige Stelle erkennen kann, auf welchem Gebiet und in welchem Umfang der zu Beurteilende Sachkunde erworben hat. Die Abfassung des Zeugnisses kann frei erfolgen, soll sich jedoch nach den hier niedergelegten Gesichtspunkten richten. Das Zeugnis sollte untergliedert sein und eine Endbeurteilung enthalten.

### **Angaben über die die Sachkunde vermittelnden Personen und über die Institutionen:**

- Angabe der für die Vermittlung der Sachkunde bestimmten Institutionen mit Angaben der Tätigkeitsbereiche
- Angabe, auf welchen Gebieten die die Sachkunde vermittelnde/n Person/en fachkundig ist/sind und Bestätigung, dass der Erwerb der Sachkunde von solchen Personen verantwortlich geleitet wurde.

### **Angaben zur beurteilenden Person:**

- Angabe der Vorkenntnisse und Vorbildung auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlen in der Medizin.
- Angabe über Kenntnisse der physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen der Anwendung ionisierender Strahlen in der Medizin
- Angaben über Teilnahme an Fortbildungskursen, über wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge
- Angabe der Zeitdauer und Art der Tätigkeit, die zum Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet geführt hat (Untersuchungszeiten, -zahlen, Tätigkeitsbericht).

**Beurteilung:**

Zusammenfassende Beurteilung, dass der Beurteilte nach Ansicht der Person/en, bei der/denen die Sachkunde im Strahlenschutz erworben wurde, das erforderliche Wissen und die erforderlichen Erfahrungen besitzt, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 18 a RöV sind.

**Hinweis:** Die RöV schreibt in § 36 eine jährlich zu wiederholende Unterweisung über Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren und anzuwendende Schutzmaßnahmen für alle Personen, denen der Zutritt zum Kontrollraum gestattet ist, vor.